

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Quadriga-Studienreisen Funke & Wendling GbR

Stand: 01.01.2010

1. Abschluss des Reisevertrages

- (1) Mit der Anmeldung bietet der Kunde Quadriga-Studienreisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an und ist bis zur Annahme durch Quadriga-Studienreisen, längstens jedoch 14 Tage nach Abgabe des Angebotes, hieran gebunden. Die Anmeldung kann schriftlich, (fern-) mündlich oder online vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- (2) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Quadriga-Studienreisen zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (3) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Quadriga-Studienreisen vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist gegenüber Quadriga-Studienreisen die Annahme erklärt.
- (4) Bei Online-Anmeldungen (per E-Mail und per Buchung über die Buchungsmaske bei Quadriga-Studienreisen) kommt der Vertrag erst mit Leistung der Anzahlung zustande.

2. Bezahlung

- (1) Mit Reiseanmeldung wird eine Anzahlung in Höhe des in der Reisebeschreibung genannten Betrages fällig. Die Restzahlung wird spätestens 14 Tage vor Reiseantritt gegen Aushändigung der Reiseunterlagen fällig.
- (2) Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- € nicht, so darf der volle Reisepreis bereits mit der Anmeldebestätigung, auch ohne Aushändigung der Reiseunterlagen, verlangt werden.
- (3) Zahlungen sind ausschließlich an Quadriga-Studienreisen zu leisten.

3. Leistungen

- (1) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
- (2) Quadriga-Studienreisen behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- (3) Quadriga-Studienreisen behält sich vor, aus wichtigen Gründen das Programm auch während der Reise zu ändern. Quadriga-Studienreisen wird dennoch stets bemüht sein, bei etwaigen Ausfällen einen Ersatz in Absprache mit den Teilnehmern zu organisieren. Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden.
- (4) Das dem Reisenden vor der Reise oder zu Beginn der Reise ausgehändigte Programm bildet die Grundlage für den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen der Reise. Aus organisatorischen Gründen lassen sich insbesondere zeitliche Änderungen während der Reise nicht vermeiden. Quadriga-Studienreisen wird daher alle Reisenden rechtzeitig in geeigneter und zumutbarer Form über mögliche Änderungen unterrichten. Versäumt ein Reisender einen Programmpunkt, weil er nicht in Kenntnis einer Änderung gesetzt wurde, erhält er Anspruch auf den nominalen Wert der verpassten Leistung. Im Zweifel ist von Quadriga-Studienreisen ein Nachweis über die erteilte Information zu führen.
- (5) Quadriga-Studienreisen übernimmt keine Haftung für den Ausfall bereits terminierter Veranstaltungen, Führungen oder Besichtigungen in oder von politischen und staatlichen Organisationen, wenn dieser Ausfall nicht von Quadriga-Studienreisen zu verantworten ist. Ein Minderungsanspruch entsteht nicht.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- (1) Quadriga-Studienreisen behält sich das Recht vor, den Reisepreis zu erhöhen, sofern Quadriga-Studienreisen dies

unter genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorsieht und sie damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung trägt.

- (2) Quadriga-Studienreisen wird ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin von ihren Preiserhöhungsrecht keinen Gebrauch machen.
- (3) Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% des Reisepreises oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, gebührenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise aus dem Reiseprogramm von Quadriga-Studienreisen zu verlangen, sofern diese zu einem solchen Angebot tatsächlich in der Lage ist.
- (4) Im Reisepreis ist eine gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 16 % enthalten. Sollte zwischen Vertragsabschluss und den erbrachten Leistungen eine Umsatzsteuererhöhung erfolgen, behält sich Quadriga-Studienreisen vor, den vereinbarten Preis anzugleichen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- (1) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Quadriga-Studienreisen. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Quadriga-Studienreisen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht für den Rücktritt wegen Preiserhöhung nach Maßgabe der Ziffer 4 Abs. (3) letzter Satz. Quadriga-Studienreisen kann den Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

▪ Bis 30. Tag vor Reiseantritt	5%
▪ 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	15%
▪ 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	30%
▪ 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	45%
▪ ab 6. bis 1. Tag vor Reiseantritt	70%
▪ am Reiseantrittstag	90%
▪ während der Reise	100%
- (2) Der Reisende hat das Recht, Quadriga-Studienreisen nachzuweisen, dass Quadriga-Studienreisen tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die pauschal geltend gemachten Rücktrittskostenpauschalen entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zum Ausgleich der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
- (3) Quadriga-Studienreisen behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Einzelfall dem Reisenden eine höhere Entschädigung zu berechnen, die ihm gegenüber konkret zu beziffern und zu belegen ist.
- (4) Der Rücktritt von einzelnen Leistungen durch den Kunden verschafft ihm keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises oder Teile des Reisepreises.
- (5) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Quadriga-Studienreisen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende gegenüber Quadriga-Studienreisen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
- (6) Soweit von den in dieser AGB geregelten Pauschalen bei einzelnen Leistungsträgern abgewichen wird, so wird hierauf in der entsprechenden Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich gesondert hingewiesen.

6. Rücktritt und Kündigung durch Quadriga-Studienreisen

- (1) Quadriga-Studienreisen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
 - (a) Ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Quadriga-Studienreisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

(b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Quadriga-Studienreisen verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Quadriga-Studienreisen den Kunden davon zu unterrichten.

(c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für Quadriga-Studienreisen deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass Quadriga-Studienreisen im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. Aufhebung des Vertrages wegen aussergewöhnlicher Umstände

- (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Quadriga-Studienreisen als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Quadriga-Studienreisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist Quadriga-Studienreisen verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Vermittlung von Fremdleistungen

- (1) Werden Fremdleistungen, insbesondere Pauschalreisen oder Einzelleistungen, von Quadriga-Studienreisen lediglich vermittelt und nicht der Anschein erweckt, Quadriga-Studienreisen trete im eigenen Namen auf, so haftet Quadriga-Studienreisen insoweit nur für die ordnungsgemäße Geschäftsbesorgung nicht jedoch für das Erbringen der Leistung oder Pauschalreise selbst. Eine etwaige Haftung des Leistungsträgers und/oder Pauschalreiseveranstalters regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen bzw. Allgemeinen Geschäfts- und/oder Reisebedingungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

9. Gewährleistung

- (1) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Quadriga-Studienreisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. Quadriga-Studienreisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- (2) Für die Dauer einer nicht vertragsgemässen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- (3) Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Quadriga-Studienreisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmässig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, Quadriga-Studienreisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Quadriga-Studienreisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet gegenüber Quadriga-Studienreisen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- (4) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Quadriga-Studienreisen nicht zu vertreten hat.

10. Vereinbarung nach Geltung der EG-Verordnung Nr. 261/2004

- (1) Der Reisende vereinbart hiermit mit Quadriga-Studienreisen, daß er die ihm aus der EG Verordnung Nr. 261/2004 zustehenden Rechte, insbesondere die Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen bei Nichtbeförderung infolge Überbuchung, Annullierung oder großer Verspätung von Flügen in erster Linie gegen den ausführenden Luftfrachtführer, d.h. das den Reisenden befördernde Luftfahrtunternehmen, im eigenen Namen geltend macht. Nur falls und soweit der Reisende seinen Entschädigungsanspruch nachweislich gegen diesen außergerichtlich nicht durchsetzen kann, behält er sich vor, diese Rechte auch gegen Quadriga-Studienreisen geltend zu machen.
- (2) Ein Rechtsverlust für den Reisenden ist durch diese Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen; eine Verpflichtung des Reisenden zur Vorausklage entsteht hierdurch nicht. Nach Wahl des Reisenden reicht für die nicht erfolgreiche Durchsetzung das Ablehnungsschreiben des befördernden Luftfahrtunternehmens aus.
- (3) Soweit der Reisende solche Leistungen oder andere Entschädigungsleistungen aufgrund des Wahrschauer Abkommens oder Montrealer Abkommens oder ihrer jeweiligen Zusatzprotokolle oder Durchführungsverordnungen erhält, stimmt er schon jetzt zu, diese Zahlungen auf mögliche Gewährleistungsansprüche gegen den Quadriga-Studienreisen gem Ziffer 11 dieser AGB anrechnen zu lassen.
- (4) Es wird Quadriga-Studienreisen gewährleistet, dass dem Reisenden hierdurch kein Rechtsverlust entsteht; dem Reisenden wird aus Gründen der Beweisbarkeit empfohlen, den Anspruch auf Reisepreisminderung vorsorglich auch bei Quadriga-Studienreisen in der Frist des § 651g BGB geltend zu machen.

11. Beschränkung der Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung von Quadriga-Studienreisen für Schäden die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Quadriga-Studienreisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- (2) Für alle gegen Quadriga-Studienreisen gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Quadriga-Studienreisen bei Sachschäden bis 4.100,- €. Liegt der dreifache Reisepreis über dieser Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.
- (3) Quadriga-Studienreisen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltung, Theaterbesuch, Ausstellung) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, ein Schadensersatzanspruch gegen Quadriga-Studienreisen ist insoweit ausgeschlossen.

12. Mitwirkungspflicht

- (1) Der Reisende ist verpflichtet, aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- (1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende gem. § 651g BGB innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Quadriga-Studienreisen geltend zu machen. Das gilt auch für Ansprüche wegen neben- oder vorvertraglicher Pflichtverletzungen von Quadriga-Studienreisen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Quadriga-Studienreisen die Ansprüche schriftlich zurückweist. Im letztgenannten Fall tritt die vorbezeichnete Verjährung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- (1) Quadriga-Studienreisen steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- (2) Quadriga-Studienreisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Quadriga-Studienreisen die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von Quadriga-Studienreisen bedingt sind.

15. Kundendaten und Ausweispflicht

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Quadriga-Studienreisen folgende persönliche Daten mit Tag der Anmeldung, bzw. nach Aufforderung zu übermitteln:
Name, Vorname, Anschrift, Geb.-Datum, Geb.-Ort, Geb.-Name
- (2) Quadriga-Studienreisen ist berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Daten an die während der Reise zu besuchenden staatlichen, politischen, religiösen oder gesellschaftlichen Organisationen weiterzuleiten, sofern diese im Rahmen ihrer Sicherheitsbestimmungen diese Daten verlangen.
- (3) Quadriga-Studienreisen ist berechtigt, Name, Vorname, Anschrift an die während der Reise gewählten Übernachtungsherbergen oder sonstigen Einrichtungen und Verkehrsmittel weiterzuleiten, sofern diese im Rahmen ihrer Geschäftsbedingungen diese verlangen.
- (4) Quadriga-Studienreisen ist ferner berechtigt, die Daten zur Verwendung ausschließlich eigener Informationsmaßnahmen zu nutzen.
- (5) Quadriga-Studienreisen verpflichtet sich ausdrücklich, die Daten nicht zu anderen, als denen in den Abs. 1 – 4 genannten Gründen zu verwenden.
- (6) Versäumt der Reisende, trotz Hinweis in den Ausschreibungen oder in den Reiseunterlagen oder in sonstigen Hinweisen, persönliche Dokumente wie Personalausweis, Reisepass oder Visadokumente mit zu führen und sollte dadurch dem Reisenden die Teilnahme an einzelnen Programmpunkten oder der gesamten Reise verwehrt werden, entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung gegenüber Quadriga-Studienreisen.

16. Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand

- (1) Der Reisende kann Quadriga-Studienreisen nur an dessen Sitz verklagen.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden Gerichtsstand. Es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Quadriga-Studienreisen.

Quadriga-Studienreisen

Funke & Wendling GbR